

Erscheint
wöchentlich
einmal,
(Mittwochs.)



Preis viertel-
jährlich 80 Pf.
durch die Post
bezogen 99 Pf.

Insertions-
preis die
1spaltige Zeile
15 Pfg., bei
2maliger Auf-
nahme 10%
bei 3—5
maliger 20%
Rabatt.

Münsterberger Kreisblatt.

(Siebenundsechzigster Jahrgang.)

Nr. 35.

Münsterberg, Mittwoch den 12. August.

1914.

[III. 485. 431.] Ernannt, gewählt bezw. bestätigt wurden:

Als 2. **Standesbeamten-Stellvertreter** für den Standesamtsbezirk Frömsdorf: Der Hauptlehrer Hermann Schöke daselbst und

Als 3. **Standesbeamten-Stellvertreter** für denselben Bezirk: Der Postagent Heinrich Krift daselbst.

Als **Schöffe** der Gemeinde Rattersdorf: Der Bahnhofsvorsteher Josef Spiller daselbst.

Münsterberg, den 10. August 1914.

Kein Silbergeld zurückhalten. Die Reichsbankhauptstelle in Breslau hat in den letzten Tagen über 3 Millionen Mark in Silber umgewechselt. Danach sind große und vollkommen ausreichende Mengen an Silbergeld in Händen des Publikums. Es würde daher im geschäftlichen Verkehr an Silbergeld nicht fehlen können, wenn nicht vom Publikum ein großer Teil der Silbermittel künstlich zurückgehalten und dadurch dem Verkehr entzogen würde.

Die Reichsbankhauptstelle hat noch große Bestände von Silbergeld für die Militärlieferungen. Durch die Bezahlung der Militärlieferungen kommen auch diese Mittel alsbald noch in den Verkehr.

Zu künstlicher Zurückhaltung von Silbergeld liegt daher unter den jetzigen Verhältnissen nicht der geringste Anlaß vor, während sie unser Wirtschaftsleben schwer stört und schädigt.

Das Publikum ersuche ich dringend im eigenen Interesse wie im Interesse der Gesamtheit, in Zukunft kein Silbergeld zurückzuhalten.

Auch der vergeht sich gegen das Vaterland, der in den gegenwärtigen Zeiten aus kleinlicher unbegründeter Sorge dazu beiträgt, unsere wirtschaftliche Kraft zu schwächen.

Breslau, den 7. August 1914.

Der Königliche Oberpräsident. gez. v. Guenther.

[H. 6359.] Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit weiter veröffentlicht.

Münsterberg, den 9. August 1914.

Polizeiverordnung, betreffend Verschließen der Keller und Hausböden. Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) und der §§ 137, 139 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) in Verbindung mit der Bekanntmachung des Kommandierenden Generals VI. Armee-Korps über die Verschärfung des Kriegszustandes wird nachstehendes verordnet:

§ 1.

Hausböden und Kellergelasse sind außer im Falle der augenblicklichen Benutzung stets unter Verschluss zu halten.

§ 2.

Wer der Vorschrift des § 1 zuwiderhandelt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu 60 — sechzig — Mark. An Stelle der Geldstrafe tritt im Falle des Unvermögens entsprechende Haftstrafe.

§ 3.

Diese Polizeiverordnung tritt mit ihrer Verkündigung in Kraft.

Breslau, den 7. August 1914.

Im Auftrage des Kommandierenden Generals. Der Regierungs-Präsident. gez. Freiherr von Eschammer.

[H. 6387.] Vorstehende Polizeiverordnung wird hiermit weiter veröffentlicht.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises haben für die Durchführung der Polizeiverordnung Sorge zu tragen.

Münsterberg, den 9. August 1914.